
S 3 AS 2368/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	12.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 AS 2368/16
Datum	15.05.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AS 3063/18
Datum	14.01.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Klāgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Konstanz vom 15.05.2018 wird als unzulāssig verworfen.

Auāgergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Ä

Grānde

I.

Die Klāgerin begehrt hāhere Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) fār den Zeitraum vom 01.01.2017 bis einschlieālich 30.09.2017 unter Berācksichtigung hāherer Kosten fār Unterkunft und Heizung.

Die 1970 geborene Klāgerin befindet sich seit August 2012 im Leistungsbezug nach dem SGB II. Daneben bezieht sie eine befristete Rente wegen voller

Erwerbsminderung in HÄ¶he von 494,92 â¬ monatlich, ab Januar 2017 noch 493,80 â¬, ab Juli 2017 503,20 â¬, die in AbhÃ¤ngigkeit von der Arbeitsmarktlage gewÃ¤hrt wird. Bis zum 31.05.2017 bewohnte die KlÃ¤gerin zur Miete eine Wohnung in R, fÃ¼r die laut Mietvertrag vom Juni 2012 monatlich eine Nettokaltmiete in HÄ¶he von 490 â¬, ein Mietentgelt fÃ¼r 50 â¬ fÃ¼r die KÃ¼che sowie kalte Nebenkosten in HÄ¶he von 45â¬, insgesamt 585 â¬ zu entrichten waren. Seit dem 01.06.2017 bewohnt die KlÃ¤gerin eine von ihrer Mutter kurz zuvor erworbene, im selben GebÃ¤ude befindliche Mietwohnung, fÃ¼r die laut dem mit ihrer Mutter geschlossenen Mietvertrag vom MÃ¤rz 2017 monatlich eine Nettokaltmiete in HÄ¶he von 590 â¬ (inklusive kalten Nebenkosten) und eine Miete fÃ¼r die KÃ¼che in HÄ¶he von 50 â¬ anfallt. Die Beheizung und Warmwasserzubereitung erfolgte im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum durchgehend mit Gas, wofÃ¼r bis einschlieÃlich 30.04.2017 ein Gasabschlag in HÄ¶he von 52 â¬ monatlich und ab 01.05.2017 in HÄ¶he von 60 â¬ monatlich anfiel.

Zwischen der KlÃ¤gerin und dem Beklagten ist bereits seit lÃ¤ngerem die angemessene HÄ¶he der Kosten der Unterkunft streitig. Zuletzt wies der Beklagte im Widerspruchsbescheid vom 20.04.2016 auf die aus seiner Sicht zu hohen Kosten der Unterkunft und die Verpflichtung der KlÃ¤gerin zu deren Reduzierung hin.

Auf den Weiterbewilligungsantrag der KlÃ¤gerin vom 17.08.2016 hin bewilligte der Beklagte mit Bescheid vom 22.08.2016 Leistungen in HÄ¶he von monatlich 449,23 â¬ fÃ¼r die Zeit vom 01.10.2016 bis 30.09.2017 unter BerÃ¼cksichtigung eines Mehrbedarfs fÃ¼r dezentrale Warmwasserzubereitung in HÄ¶he von 9,29 â¬ monatlich und einer Kaltmiete inklusive Kosten fÃ¼r die KÃ¼che in HÄ¶he von 350 â¬, kalten Betriebskosten in HÄ¶he von 76,50 â¬ und Heizkosten in HÄ¶he von 52 â¬ (Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung insgesamt 478,50 â¬), jeweils monatlich. Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 11.10.2016 zurÃ¼ck.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 21.10.2016 Klage beim Sozialgericht Konstanz (SG) erhoben und die vollstÃ¤ndige Ãbernahme der Bruttokaltmiete in HÄ¶he von 585 â¬ monatlich geltend gemacht.

Mit Ãnderungsbescheid vom 06.02.2017 hat der Beklagte in Anwendung der von ihm neu festgestellten Mietobergrenzen ab Januar 2017 die Kosten der Unterkunft der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit von Januar 2017 bis einschlieÃlich September 2017 mit monatlich 499 â¬ berÃ¼cksichtigt (Kaltmiete: 370 â¬, kalte Betriebskosten: 77 â¬, Heizkosten: 52 â¬) und der KlÃ¤gerin hÄ¶here Leistungen nach dem SGB II in HÄ¶he von 474,85 â¬ monatlich gewÃ¤hrt.

Mit Ãnderungsbescheid vom 13.03.2017 hat der Beklagte unter BerÃ¼cksichtigung der seit 01.01.2017 erniedrigten Rentenzahlung Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit von Januar 2017 bis einschlieÃlich September 2017 in HÄ¶he von monatlich 475,97 â¬ bewilligt.

Mit Ãnderungsbescheid vom 18.04.2017 hat der Beklagte der KlÃ¤gerin hÄ¶here

Leistungen nach dem SGB II f  r die Zeit vom Mai 2017 bis einschlie  lich September 2017 in H  he von monatlich 483,97     unter Ber  cksichtigung des h  heren monatlichen Abschlags f  r Heizkosten in H  he von nun 60     bewilligt. Mit weiterem Bescheid vom 18.04.2017 hat der Beklagte entsprechend der an die Kl  gerin gerichteten Nachforderung in H  he von 183,98     des Versorgers f  r Heizgas f  r den Zeitraum M  rz 2016 bis M  rz 2017 einmalig Leistungen nach dem SGB II in H  he von 183,98     gew  hrt.

Mit   nderungsbescheiden vom 28.07.2017 hat der Beklagte unter Ber  cksichtigung der zum Juli 2017 bei der Kl  gerin eingetretenen Rentenerh  hung von 9,40     monatlich die Leistungen nach dem SGB II f  r die Zeit vom 01.07.2017 bis 30.09.2017 teilweise aufgehoben und f  r diesen Zeitraum monatlich noch 474,57     gew  hrt.

Unter dem 14.05.2018 hat das SG den Beteiligten einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreitet, wonach der Beklagte der Kl  gerin unter anderem f  r den Zeitraum von Oktober 2016 bis einschlie  lich Dezember 2016 weitere 20     monatlich gew  hren sollte. Die Beteiligten haben diesen Vergleichsvorschlag angenommen und den Rechtsstreit f  r den Zeitraum vom 01.10.2016 bis zum 31.12.2016   bereinstimmend f  r erledigt erkl  rt.

Das SG hat sodann mit Urteil vom 15.05.2018 die Klage abgewiesen. Die Kl  gerin habe keinen Anspruch auf Gew  hrung h  herer Kosten f  r Unterkunft und Heizung im zuletzt streitgegenst  ndlichen Zeitraum, als vom Beklagten bewilligt.

Gegen das der Kl  gerin am 27.08.2018 zugestellte Urteil hat diese, rechtsanwaltlich vertreten, am selben Tag fristwarend Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Baden-W  rttemberg eingelegt und am 24.07.2020 einen Anspruch auf   bernahme einer Bruttokaltmiete in H  he von 530,20     f  r den streitgegenst  ndlichen Zeitraum geltend gemacht. Das     schl  ssige Konzept    des Beklagten sei rechtswidrig, da es nicht den Vorgaben des Bundessozialgerichts (BSG) entspreche. Sie habe daher einen Anspruch auf Ber  cksichtigung der Differenzmiete anhand der Wohngeldtabelle. Bei der in der Mietstufe 5 eingestuften Stadt R habe sie somit einen Anspruch auf Ber  cksichtigung einer Kaltmiete in H  he von 482     zuz  glich eines Sicherheitszuschlags von 10 %, insgesamt also 530,20     monatlich.

Die Kl  gerin beantragt (sinngem   ),

das Urteil des Sozialgerichts Konstanz vom 15.05.2018 aufzuheben und den Beklagten unter Ab  nderung des Bescheides vom 22.08.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.10.2016 und der   nderungsbescheide vom 06.02.2017, 13.03.2017, 18.04.2017 und 27.07.2017 zu verurteilen, ihr h  here Leistungen nach dem SGB II f  r den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 30.09.2017 unter Ber  cksichtigung einer Bruttokaltmiete in H  he von 530,20     monatlich zu gew  hren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zur ckweisen.

Er verweist zur Begr ndung auf die aus seiner Sicht zutreffenden Ausf hrungen in den Entscheidungsgr nden des angefochtenen Urteils des SG sowie in den streitgegenst ndlichen Bescheiden.

Mit Verf gung vom 20.10.2021 hat der Berichterstatter die Beteiligten darauf hingewiesen, dass die sich aus dem Berufungsantrag der Kl gerin ergebende Beschwer von insgesamt 748,80  nicht den erforderlichen Wert des Beschwerdegegenstands von mehr als 750  erreichen w rde und daher unzul ssig sei. Es sei daher beabsichtigt, die Berufung durch Beschluss gem   [   158](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzul ssig zu verwerfen. Der Kl gerin ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Die Kl gerin ist dem entgegengetreten und hat geltend gemacht, der ma gebende Zeitpunkt f r den Wert des Beschwerdegegenstands sei nach der Rechtsprechung des BSG der Zeitpunkt der Einlegung der Berufung. Ein sp teres Sinken des Beschwerdewerts durch Beschr nkung des Berufungsantrags w rde die Berufung nicht unzul ssig machen. Art. 6 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verbiete die vorliegende, unzumutbare Erschwerung des Zugangs zur Berufungsinstanz.

Mit Verf gung vom 20.12.2021 hat der Berichterstatter den Beteiligten mitgeteilt, dass weiterhin beabsichtigt sei, die Berufung als unzul ssig zu verwerfen.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten des Beklagten und der Prozessakten Bezug genommen.

 

II.

Die Berufung der Kl gerin ist unzul ssig.

Nach [   158 Satz 1 SGG](#) ist die Berufung als unzul ssig zu verwerfen, was nach Satz 2 der Vorschrift durch Beschluss geschehen kann, wenn sie  unter anderem  nicht statthaft ist. So liegt der Fall hier.

Nach [   144 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) bedarf die Berufung der Zulassung in dem Urteil des SG oder auf Beschwerde durch Beschluss des LSG, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes

1. bei einer Klage, die eine Geld- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750  oder
2. bei einer Erstattungsstreitigkeit zwischen juristischen Personen des  ffentlichen Rechts oder Beh rden 10.000 

nicht $\frac{1}{4}$ bersteigt. Dies gilt nach [Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen f $\frac{1}{4}$ r mehr als ein Jahr betrifft.

Vorliegend $\frac{1}{4}$ bersteigt der Wert des Beschwerdegegenstandes weder 750 â€, noch sind laufende Leistungen f $\frac{1}{4}$ r mehr als ein Jahr betroffen.

Der Beschwerdegegenstand richtet sich danach, was durch das angefochtene Urteil des SG versagt, also abgelehnt worden ist, und mit der Berufung weiterverfolgt wird. Dies ist durch Vergleich des vor dem SG beantragten Gegenstandes mit dem ausgeurteilten Gegenstand und dem in der Berufung weiterverfolgten Begehrt zu bestimmen. Der Wert des Beschwerdegegenstandes kann demnach zwar geringer sein als der Wert der Beschwer. Wird etwa nicht der gesamte vom SG versagte Gegenstand mit der Berufung weiterverfolgt, sondern nur in einem unter dem Schwellenwert liegenden Umfang, so ist die Berufung zulassungsbed $\frac{1}{4}$ rftig, auch wenn der gesamte vom SG versagte Gegenstand zulassungsfrei gewesen w $\ddot{a}$ re. Wird der Antrag im Berufungsverfahren dagegen gegen $\frac{1}{4}$ ber dem Klageverfahren erweitert, so handelt es sich um einen neuen Gegenstand im Sinne einer erstinstanzlichen Klage, der bei der Ermittlung des Beschwerdewerts au $\ddot{a}$ er Betracht bleibt (Wehrhahn in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., Stand: 10.02.2021, Â§ 144 Rn. 19).

Die Kl $\ddot{a}$ gerin hat den Streitgegenstand bereits im Klageverfahren zul $\ddot{a}$ ssigerweise (vergleiche hierzu die zutreffenden Ausf $\frac{1}{4}$ hrungen des SG, auf welche der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen gem $\ddot{a}$ Ã [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) Bezug nimmt) auf die Kosten der Unterkunft und Heizung und dar $\frac{1}{4}$ ber hinaus im Wege der vergleichsweisen teilweisen Erledigterkl $\ddot{a}$ rung auf die Zeit vom 01.01.2017 bis 30.09.2017 beschr $\ddot{a}$ nkt. W $\ddot{a}$ hrend sie im Klageverfahren noch die vollst $\ddot{a}$ ndige $\ddot{A}$ bernahme einer monatlichen Bruttokaltmiete von 585 â€ (ohne Anpassung an die laut Mietvertrag mit ihrer Mutter seit Juni 2017 geschuldete H $\ddot{A}$ here Bruttokaltmiete) beantragt hat, hat sie im Berufungsverfahren ausweislich der Berufungsbegr $\frac{1}{4}$ ndung und des Berufungsantrags nur noch die $\ddot{A}$ bernahme einer monatlichen Bruttokaltmiete in H $\ddot{A}$ he von 530,20 â€ entsprechend der Wohngeldtabelle (Mietstufe 5) zuz $\frac{1}{4}$ glich eines Sicherheitszuschlags von 10 % geltend gemacht. Der Beklagte hat f $\frac{1}{4}$ r den streitigen Zeitraum indes durchgehend und zwischen den Beteiligten unstreitig eine Bruttokaltmiete in H $\ddot{A}$ he von 447â€ monatlich ber $\frac{1}{4}$ cksichtigt ($\ddot{A}$ nderungsbescheid vom 06.02.2017, $\ddot{A}$ nderungsbescheid vom 13.03.2017, $\ddot{A}$ nderungsbescheide vom 18.04.2017, $\ddot{A}$ nderungsbescheide vom 27.07.2017). Die Kosten f $\frac{1}{4}$ r die Heizung und Warmwasserzubereitung hat der Beklagte mit Bescheid vom 22.08.2016 in der Gestalt, die dieser durch die $\ddot{A}$ nderungsbescheide vom 18.04.2017 erhalten hat, im streitgegenst $\ddot{a}$ ndlichen Zeitraum in voller H $\ddot{A}$ he $\frac{1}{4}$ bernommen. Damit errechnet sich aufgrund des Berufungsantrags der Kl $\ddot{a}$ gerin eine Beschwer von monatlich (530,20 â€ abz $\frac{1}{4}$ gl. 447 â€ =) 83,20 â€ und eine Beschwer f $\frac{1}{4}$ r den gesamten streitgegenst $\ddot{a}$ ndlichen Zeitraum (9 Monate) von 748,80 â€. Der nach [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) erforderliche Wert des Beschwerdegegenstands von mehr als 750 â€ wird nicht erreicht. Auch betrifft die Berufung keine wiederkehrenden oder laufenden Leistungen f $\frac{1}{4}$ r mehr als ein Jahr ([Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)). Dies wird von der Kl $\ddot{a}$ gerin auch nicht in Zweifel gezogen.

Die von der KlÄgerin dessen ungeachtet geltend gemachte ZulÄssigkeit der Berufung unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BSG zum maßgebenden Zeitpunkt fÄhrt die Beurteilung der Frage, ob die Berufungssumme erreicht wird, fÄhrt zu keiner abweichenden Beurteilung.

Maßgebender Zeitpunkt ist nach [Â§ 202 Satz 1 SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 4 Abs. 1 Satz 1](#) Zivilprozessordnung (ZPO) der Zeitpunkt der Einlegung der Berufung (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, 13. Aufl. 2020, Â§ 144 Rn. 19 mit umfangreicher Darstellung der Rechtsprechung des BSG). Ein späteres Sinken des Beschwerdewertes im Berufungsverfahren, zum Beispiel nach Teilerkenntnis oder durch BeschrÄnkung des Berufungsantrags wegen Änderung der Verhältnisse, mit der Folge, dass die Berufungssumme nicht mehr erreicht wird, macht die Berufung deshalb grundsätzlich nicht unzulÄssig (BSG, Urteil vom 23.02.2011, [B 11 AL 15/10 R](#), juris, BSG, Beschluss vom 13.06.2013, [B 13 R 437/12 B](#), juris; Keller, a.a.O.).

Ein Fall einer unbeschrÄnkten (und damit noch zulÄssigen) Berufungseinlegung mit nachfolgender BeschrÄnkung des Berufungsantrags liegt hier aber nicht vor. Vielmehr hat die rechtsanwÄltlich vertretene KlÄgerin in ihrer Berufungsschrift von vornherein auf die angekÄndigte BerufungsbegrÄndung verwiesen. In dieser BerufungsbegrÄndung, der erstmalig auch das konkrete Berufsbegehren entnommen werden konnte, hat die KlÄgerin aber, wie dargelegt, ihren ursprÄnglichen klageweise geltend gemachten Anspruch nur noch in HÄhe von weiteren Kosten der Unterkunft von insgesamt 748,80 â€uro weiterverfolgt.

Zu einem der KlÄgerin gÄnstigeren Ergebnis gelangt man auch dann nicht, wenn man mit der KlÄgerin und entgegen dem Vorstehenden von einer zunÄchst unbeschrÄnkten Berufungseinlegung mit anschlieÃend reduziertem Berufsantrag ausgeht. Denn nach allgemeiner Auffassung fÄhrt eine willkÄrliche EinschrÄnkung des Rechtsmittels mit der Folge der Unterschreitung der erforderlichen Beschwer zur UnzulÄssigkeit der Berufung (grundlegend BSG, Urteil vom 07.12.1983, [7 RAr 65/82](#), juris; ebenso BSG, Urteil vom 23.02.2011, [a.a.O.](#), BSG, Beschluss vom 13.06.2013, [a.a.O.](#)).

Eine willkÄrliche EinschrÄnkung des Rechtsmittels liegt nach der Rechtsprechung des BSG vor, wenn fÄhrt die EinschrÄnkung ein vernÄftiger Grund nicht erkennbar oder aber von vornherein, d.h. im Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels, Anlass bestanden hat, das Rechtsmittel nur beschrÄnkt einzulegen, so dass die erst nachtrÄgliche EinschrÄnkung willkÄrlich erscheint. WillkÄr setzt demnach voraus, dass fÄhrt das Verhalten des RechtsmittelklÄgers ein vernÄftiger Grund nicht erkennbar ist, mithin dieses Verhalten nach den UmstÄnden des Einzelfalles nicht als sachgerecht erscheint (BSG, Urteil vom 07.12.1983, [a.a.O.](#)). Das ist hier der Fall.

Eine Änderung im Beschwerdegegenstand, die zu einer als sachgerecht anzusehenden EinschrÄnkung des Berufsantrags hÄtte fÄhren kÄnnen, liegt nicht vor. Die KlÄgerin hat im Klageverfahren die Äbernahme der vollstÄndigen Bruttokaltmiete mit der BegrÄndung geltend gemacht, eine

ordnungsgemäß die Aufforderung zur Kostensenkung sei seitens des Beklagten bislang nicht erfolgt und ihre Unterkunftskosten würden sich im gewöhnlichen, d.h. durchschnittlichen Rahmen bewegen und seien deshalb vollständig zu übernehmen. Auch sei die Angemessenheitsgrenze des [Â§ 22 SGB II](#) verfassungswidrig. Es sei ihr unmöglich, zu der vom Beklagten angenommenen Mietobergrenze angemessenen Wohnraum zu finden. Unterstellt, die Klägerin hat mit ihrer Berufungseinlegung ihr bisheriges Begehren zunächst uneingeschränkt weiterverfolgt, so ist kein vernünftiger Grund erkennbar, der Anlass für eine nachträgliche Einschränkung des Rechtsmittels gegeben hätte. Hinsichtlich der Sach- und Rechtslage selbst hat sich gegenüber dem Zeitpunkt, zu dem die Klägerin Berufung eingelegt hat, nichts geändert. Es ist nicht erkennbar, dass die Klägerin durch irgendwelche äußeren Umstände, die außerhalb ihres Willens lagen, zu der Einschränkung genötigt worden ist (vgl. BSG, a.a.O.).

Die Klägerin selbst hat die von ihr geltend gemachte Einschränkung ihres Berufungsantrags auch nicht im Rahmen der Anhörung zur beabsichtigten Zurückweisung der Berufung begründet. Sofern die Beschränkung des klägerischen Begehrens im Berufungsverfahren auf der Aufgabe ihrer bisherigen Rechtsauffassung, wonach die Kosten der streitigen Unterkunft angemessen seien, sie eine angemessene Wohnung unter Berücksichtigung der Mietobergrenze nicht finden könne, eine wirksame Kostensenkungsaufforderung nicht vorliege und [Â§ 22 SGB II](#) verfassungswidrig sei, beruhen sollte, würde dies die Willkürlichkeit der Einschränkung des Rechtsmittels nicht berechnen. Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob es überhaupt als sachgerechte Einschränkung des Antrags angesehen werden kann, wenn eine Privatperson, nachdem sie Kenntnis von einer ihr bisher nicht bekannten Rechtsprechung erlangt hat, ihren Antrag einschränkt. Dies könnte vernünftigerweise allenfalls zutreffen, wenn es sich um Rechtsfragen handeln würde, die aufgrund dieser Rechtsprechung geklärt sind (BSG, a.a.O., auch zum Nachfolgenden). Denn während es bei Verwaltungsbehörden anerkannt ist, dass es unschädlich ist, wenn sich diese aufgrund einer erneuten Überprüfung der Sach- und Rechtslage oder bei Beachtung der bisher nicht bekannten Rechtsprechung des BSG davon überzeugen, dass ein Teil des geltend gemachten Anspruchs berechtigt ist und deshalb die Berufung beschränken, da diese dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung unterliegen, besteht eine entsprechende Pflicht für die Klägerin nicht. Von entscheidender Bedeutung ist aber vorliegend, dass die Klägerin die Aufgabe ihrer bisherigen Rechtsauffassung gerade nicht auf eine Klärung von hier maßgeblichen Rechtsfragen oder eine Änderung der Rechtsprechung (und auch nicht auf eine Änderung der Sach- und Rechtslage) zurückzuführen kann. Denn eine solche Klärung durch oder Änderung der Rechtsprechung liegt nicht vor und wird von der Klägerin auch nicht behauptet.

Wenn die Klägerin vorliegend dennoch nur noch die nach der Wohngeldtabelle zuzüglich eines Sicherheitszuschlags sich ergebende Bruttokaltmiete anwohnen wobei dieser Rückgriff auf die (höchsten) Werte der jeweils rechten Spalte der Wohngeldtabelle zuzüglich eines Zuschlags in Höhe von 10 % nach der Rechtsprechung des BSG der Begrenzung der zu berücksichtigenden tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft dienen soll (BSG, Urteil vom

12.12.2013, [B 4 AS 87/12 R](#), juris) â weiterverfolgt, handelt sie aus freien StÃ¼cken. Sie kann in diesem Fall nicht gÃ¼nstiger gestellt werden, als wenn sie das Rechtsmittel von vornherein in dem beschrÃ¤nkten Umfang eingelegt hÃ¤tte (BSG, Urteil vom 07.12.1983, [a.a.O.](#)), eine ursprÃ¼nglich unbeschrÃ¤nkte Berufungseinlegung unterstellt.

Das SG hat die Berufung auch nicht zugelassen. Der Hinweis in der Rechtsmittelbelehrung des SG, dass die Berufung zulÃ¤ssig sei, stellt keine Entscheidung Ã¼ber die Zulassung der Berufung dar (stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG, vergleiche Urteil vom 02.06.2004, BÃ 7 AL 10/04 B, juris). Die Rechtsmittelbelehrung im Urteil des SG war im Ã¼brigen, ausgehend vom Klageantrag, auch zutreffend. Zur UnzulÃ¤ssigkeit der Berufung hat, wie dargelegt, erst die beschrÃ¤nkte Berufungseinlegung gefÃ¼hrt.

Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die Verwerfung der Berufung als unzulÃ¤ssig vorliegend ein VerstoÃ gegen [Art. 6 EMRK](#) sein kÃ¶nnte, liegen nicht vor. Solche hat auch die KlÃ¤gerin nicht vorgetragen.

Die Berufung ist nach alledem unzulÃ¤ssig und bleibt ohne Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ã§ 193 SGG](#).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([Ã§ 160 SGG](#)).

Erstellt am: 11.03.2022

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024